

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.2 17-1

Stadtratsbeschluss vom 4. Oktober 2017

Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, die dringliche Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" entgegenzunehmen, unter dem Vorbehalt, die Urnenabstimmungsvorlage zur Revision der Gemeindeordnung erst im Laufe der Legislatur 2018 – 2022 dem Grossen Gemeinderat zu unterbreiten (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

Stellungnahme

Ausgangslage

Die nachfolgende dringliche Motion von Stefan Lenz (FDP) und 15 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 begründet worden.

Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke

Der Stadtrat wird aufgefordert, auf die neue Legislatur 2018 bis 2022 hin die Public Governance für die Energiepolitik der Stadt Wetzikon und die Aufsicht über die Stadtwerke zu differenzieren. Die Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission sind im Rahmen einer Revision der Gemeindeordnung entsprechend anzupassen:

- *Neu-Positionierung der heutigen Energiekommission als Kommission des Stadtrates gemäss neuem Gemeindegesetz als «unterstellte Kommission»*
- *Differenzierung der Aufgaben und Kompetenzen der heutigen Energiekommission in die*
 - *Entwicklung und Umsetzung der Energiepolitik*
 - *Aufsicht über die Stadtwerke*
- *Schaffung einer neuen Aufsichtskommission für die Stadtwerke als «unterstellte Kommission»*
- *Zuordnung der Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt beim Stadtrat*
- *Zuordnung der Aufsicht der Stadtwerke beim Stadtrat*

Begründung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Einheitsgemeinde und dem Parlament wurde von der IG Gemeindeparlament eine neue Gemeindeordnung entworfen. Die Gemeindeordnung war Bestandteil einer ausformulierten Initiative. Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist eine Energiekommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Exekutiv-Kommission, siehe Gemeindeordnung Stadt Wetzikon, Art. 37 und Art. 44). Am 23. September 2012 hat der Souverän die neue Gemeindeordnung verabschiedet.

Mit dem Start der neuen Gemeindestrukturen 2014 wurde die Werkkommission aufgehoben und die Energiekommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen eingeführt. Ein Modell, dass ansonsten in keiner Zürcher Gemeinde so gewählt wurde. Nach drei Jahren «Betrieb» in den neuen Gemeindestrukturen der Einheitsgemeinde ist bezüglich Energiekommission ein Fazit zu ziehen.

Die Positionierung der Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen führt zu einer Reihe von Überschneidungen, Ziel- und Interessenkonflikten, die für die Sicherstellung der öffentlichen Dienste nicht zielführend sind:

- *Die Energiekommission hat sich den Massnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele gewidmet. Beispielsweise die Förderung von erneuerbaren Energien durch bauliche Massnahmen oder Photovoltaikanlagen. Dadurch entstehen Zuständigkeitskonflikte und unklare Abläufe, die Energiekommission agiert aufgrund ihrer Kompetenzen wie ein zweiter Stadtrat.*
- *Für die Bevölkerung ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Energiekommission und nicht der Stadtrat für sämtliche Ver- und Entsorgungsaufgaben der Stadt zuständig sein soll. Zudem ist in vielen Geschäften unklar, ob nun der Stadtrat oder die Energiekommission für strategisch weitreichende Entscheide zuständig ist.*

Im Kontext der Finanzkompetenzen unterstreichen folgende Zahlen den Handlungsbedarf:

- *Der Voranschlag der Politischen Gemeinde sieht im Jahr 2017 Bruttoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 20,7 Mio. vor. Davon fallen nicht weniger als CHF 11,2 Mio. oder 54 % in den Zuständigkeitsbereich der Energiekommission.*
- *Auch in der Finanzplanung 2017 bis 2021 ist ersichtlich, dass bei Investitionen von total rund CHF 148 Mio. deren CHF 75,5 Mio. oder 51 % in der Verantwortung der Energiekommission (Gebührenhaushalte) liegen.*

Die Energiekommission verfügt somit über Entscheidungskompetenz bei über 50% der gesamten Investitionen der Stadt Wetzikon. Die Hoheit über die Finanzplanung oder die Erstellung des Voranschlags der Stadt liegen aber beim Stadtrat.

Da die Energiekommission als «Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen» Anträge für Investitionsvorhaben direkt an den Grossen Gemeinderat stellen kann, wird die Finanzplanung schnell zur Makulatur. Nach dem neuen Gemeindegesetz wäre die Energiekommission eine eigenständige Kommission mit analogen Kompetenzen. Es stellt sich die Frage, ob der Stadtrat seiner Verantwortung als «leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt» (Gemeindeordnung Stadt Wetzikon, Art. 29, Abs. 1) nachkommen kann.

Ein weiterer wichtiger Aspekt einer einheitlichen Governance ist die Führung der Stadtwerke. Die Führungs- und Aufsichtsverantwortung liegt derzeit bei der Energiekommission bzw. beim Stadtrat für das Ressort Tiefbau und Energie. Damit ist die Führung der Stadtverwaltung, zu denen die Stadtwerke gehören, uneinheitlich geregelt. Während die Verwaltung dem Stadtrat bzw. der Geschäftsleitung und dem Stadtschreiber unterstellt ist, sind die Stadtwerke nicht im Organigramm der Stadtverwaltung (siehe Beilage) ersichtlich.

Daraus ergaben sich in der Vergangenheit nicht nachvollziehbare «Einzelgänge» der Stadtwerke. Als Beispiel seien die Beschaffungsrichtlinien der Stadt erwähnt, welche für die Stadtwerke derzeit keine Gültigkeit haben. Auch ist der Geschäftsbericht der Stadtwerke nicht im Geschäftsbericht der Stadtverwaltung integriert und die Stadtwerke pflegen einen weitgehend eigenständigen Internet-Auftritt. So wirkt der Bereich der Ver- und Entsorgung im Bild nach aussen uneinheitlich, für den Bürger werden nicht alle Leistungen aus einer Hand sichergestellt.

Das neue, ab 2018 gültige Gemeindegesetz des Kantons Zürich sieht eine Differenzierung zwischen «eigenständige Kommissionen» und «unterstellte Kommissionen» vor:

- *eigenständige Kommissionen haben ein selbständiges Antragsrecht an die Legislative (Grosser Gemeinderat)*
- *unterstellte Kommissionen verfügen über ein Antragsrecht an die Exekutive (Stadtrat)*

Beiden Kommissionsarten können die notwendigen Aufgaben und Kompetenzen für Ihre Tätigkeiten zugewiesen werden.

Künftig soll die Energiekommission deshalb als unterstellte Kommission, welche insbesondere die Energiepolitik erarbeitet und deren Umsetzung unterstützt, geführt werden. Die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt soll dem Stadtrat zugewiesen werden.

Ergänzend sind die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Stadtwerke einer, von der Energiekommission unabhängigen, unterstellten Kommission zuzuweisen. Damit werden Zielkonflikte von energiepolitischen Massnahmen mit Auswirkungen auf die Stadtwerke vermieden. Die Stadtwerke werden damit aus Sicht der Aufsicht in die üblichen Prozesse der Stadtverwaltung integriert.

Der Stadtrat muss sicherstellen, dass die Anpassungen der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke auf die neue Legislatur 2018 bis 2022 umgesetzt werden können. Entsprechend ist die erforderliche Urnenabstimmung zur Gemeindeordnungs-Revision im März 2018 durchzuführen.

Formelles

Die dringliche Motion ist gemäss Art. 39 Abs. 5 i. V. mit Art. 41 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

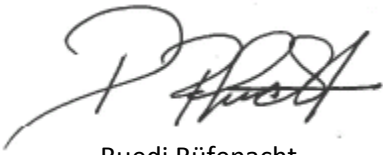
Die seit der Legislatur 2014 – 2018 gültige Wetziker Gemeindeordnung wurde im Rahmen einer fertig ausformulierten Initiative von den Wetziker Stimmberechtigten am 23. September 2012 genehmigt. Dem damaligen Gemeinderat war es wichtig, die Parlamentsorganisation auf die neue Legislatur hin einführen zu können, was die Initiative ebenfalls beinhaltete. Bereits damals war der Behörde aber auch bewusst, dass die Kompetenzen der Energiekommission (Art. 44 der Gemeindeordnung) einige Unklarheiten in sich bargen. Man einigte sich schliesslich auf eine extensive Auslegung dieser Kompetenzen, was aber in den vergangenen drei Jahren zu Diskussionsbedarf zwischen den beiden Behörden (Stadtrat und Energiekommission) geführt hat.

Der Stadtrat erachtet eine Überprüfung der heutigen Regelung in der Wetziker Gemeindeordnung als richtig. Jedoch möchte er diesen Prozess nicht alleine, sondern unter Beizug der Energiekommission starten. Wenn in der Gemeindeordnung eine nachhaltig wirkungsvolle Lösung gefunden werden soll, sind beispielsweise auch die Interessen der Stadtwerke und der Energiepolitik zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird ein solcher Prozess einige Zeit in Anspruch nehmen.

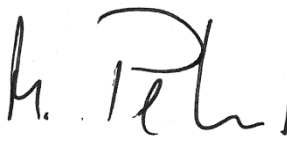
Der Motionär fordert, dass die Urnenabstimmung zur Gemeindeordnungs-Revision im März 2018 stattfinden soll. Dieser Termin kann nicht eingehalten werden, da die Urnenabstimmungs-Weisung bereits vor Weihnachten 2017 fertig sein müsste, was bedeuten würde, dass der Grosse Gemeinderat die Vorlage noch im Dezember 2017 behandeln müsste. Nach Rücksprache mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich wäre es aber möglich, eine Anpassung der Kompetenzen von Exekutiv-Kommissionen auch während einer Legislatur einzuführen. Dies müsste in der Revisionsvorlage (Übergangsbestimmungen) so deklariert werden.

Nach Rücksprache mit dem Motionär, Stefan Lenz, wäre er mit einem solchen Vorgehen einverstanden. Er wünscht eine möglichst rasche Klärung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber